

## Neutrale Absagen an Wilson.

Ablehnung Wilsons durch die Schweiz. — Eine Protestnote der Schweizer Bundesregierung.

Bern, 11 Februar.

Die Schweizerische Telegraphenagentur meldet: In der von dem amerikanischen Gesandten am 4. d. überreichten Note unterrichtete Präsident Wilson den Bundesrat von dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland und von der Absicht für den von ihm nicht erwarteten Fall, daß die deutsche Regierung die in der Blockadeerklärung auseinandergesetzten Absichten verwirklichen wollte, von dem Kongreß die Ermächtigung zur Verwendung der nationalen Macht behufs Schutzes der auf dem Meere in friedlicher legitimer Tätigkeit sich befindenden amerikanischen Bürger zu verlangen. Hieran knüpft die Note die Bemerkung, daß das Vorgehen nach der Auffassung des Präsidenten in völliger Übereinstimmung mit der von ihm in der Botschaft an den Senat vom 12. Jänner entwickelten Grundsätzen stehe, daß er daher glaube, es würde „die Sache des Weltfriedens fördern (!), wenn die übrigen neutralen Staaten eine dem Vorgehen der amerikanischen Regierung ähnliche Aktion vorzunehmen möglich erachten würden.“

Da der Bundesrat vor seiner definitiven Stellungnahme zur deutschen Blockadeerklärung mit den anderen neutralen Staaten Fühlung nehmen wollte, beschränkte er sich darauf, am 5. Februar den Präsidenten Wilson hiervon zu verständigen, unterließ es aber, ihn schon damals auf die besondere Lage zu verweisen, welche für die schweizerische Regierung aus der durch die Verfassung, die jahrhundertelange Tradition und den Willen des Volkes vorgeschriebenen Staatsmaschine der vollkommenen Neutralität geschaffen wird.

Am 9. Februar brachte der Bundesrat der amerikanischen Regierung seine endgültige Stellungnahme gegenüber der deutschen Blockadeankündigung in einer Note zur Kenntnis, worin er nach Rekapitulation des Inhaltes der vorausgegangenen Note folgendes ausführt:

Der Bundesrat kann auch heute nur auf die am 4. August 1914 abgegebene, den Staatsregierungen zur Kenntnis gebrachte Neutralitätserklärung verweisen. Die Bundesversammlung und der Bundesrat bekundeten damals den festen Willen, in keiner Weise von den Grundsätzen der Neutralität abzuweichen, die dem Schweizer Volk so teuer sind und so sehr seinen Bestrebungen, seiner inneren Einrichtung und seiner Stellung gegenüber den anderen Staaten entsprechen, die die Vertragsmächte vom Jahre 1815 ausdrücklich anerkannt haben.

Der Bundesrat und die Bundesversammlung erklärten deshalb ausdrücklich, daß die schweizerische Eidgenossenschaft während des ausgebrochenen Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes aufrecht erhalten und wahren werde. Die Ereignisse während des gegenwärtigen Krieges bestärkten den Bundesrat in der Überzeugung von der Notwendigkeit der Einhaltung der strikten loyalen Neutralität und lieferten den Beweis, daß heute wie im Jahre 1915 die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz im wahren Interesse der Politik Europas liegt. Die Schweiz wird an der Neutralität festhalten, solange nicht die Unabhängigkeit und

Integrität des Landes, die Lebensinteressen oder die Ehre des Staates verletzt werden. Der Bundesrat darf die Aufmerksamkeit des Präsidenten Wilson auf die einzigartig geographische Lage der Schweiz lenken, die, von allen Seiten von kriegsführenden Staaten eingeschlossen, mit Sicherheit zum allgemeinen Kriegsschauplatz werden müßte, sobald sie aus der Neutralität heraustreten würde. So drückend aber daher auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zufolge der angekündigten Blockade sich gestalten, so sehr je nach deren Durchführung völkerrechtliche Prinzipien verletzt werden, so kann sich der Bundesrat doch nicht entschließen, dem Präsidenten Wilson in den auf Grund einer anders gestalteten Sachlage von ihm gegenüber der deutschen Reichsregierung unternommenen Schritten zu folgen. Der Bundesrat beschränkte sich deshalb darauf, gegen die von der kaiserlichen Regierung angekündigte Blockade und deren Durchführung, soweit dadurch nach den gemeingültigen Grundsätzen des Völkerrechtes Rechte der Neutralen verletzt werden, Protest und Rechtsverwahrung einzulegen, insbesondere für den Fall, daß die tatsächliche Durchführung der Sperre sich als unvollständig erweisen sollte, und sich alle Rechte vorzubehalten, wenn durch die von Deutschland und seinen Verbündeten angewandten Mittel schweizerische Staatsangehörige oder eine schweizerische Ladung der Vernichtung preisgegeben werden sollte.

W. B. Wien, 11. Februar.

Die dem österreich-ungarischen Gesandten in Bern seitens der schweizerischen Regierung übergebene Antwort faßt in ihrer Einleitung den Inhalt unserer Note vom 31. v. M. betreffend die Ankündigung des verschärften Unterseebootkrieges zusammen und fährt dann wie folgt fort:

„Es konnte der k. u. k. Regierung nicht entgehen, daß durch diese in der Note aufgeführten Maßnahmen ein schwerer Eingriff in das der Schweiz als neutralen Staate nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zustehende Recht des friedlichen Handels begangen wird. In der Tat bedeutet die Blockade fast aller für die Benützung durch die Schweiz in Betracht kommenden Ententehäfen eine ernste Gefährdung unserer Lebensmittel- und Rohstoffversorgung und unseres überseeischen Exportes. Auch wenn durch freundschaftliche Verständigung mit der französischen Regierung die Benützung des Hafens von Cette, der außerhalb der blockierten Zone liegt, ermöglicht wird, sind die Seetransporte in einer Weise eingeschränkt, daß unserer Volkswirtschaft die empfindlichsten Schädigungen zugefügt werden. Die von der k. u. k. Regierung verhängte Seesperre folgt auf eine ganze Reihe von Maßnahmen, durch die im Laufe des Krieges von beiden kriegsführenden Teilen im Widerspruch zu völkerrechtlichen und vertraglichen Normen unsere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit bereits eingeengt worden ist und gegen welche wir vergebens unsere Stimme erhoben haben. Die Sperre ist unter diesen Umständen nur um so drückender und folgenschwerer. Der Bundesrat sieht sich daher gezwungen, gegen die von der k. u. k. Regierung angekündigte Blockade und deren Durchführung, soweit dadurch nach den gemeingültigen Grundsätzen des Völkerrechtes Rechte der Neutralen verletzt werden, nachdrücklich Protest und Rechtsverwahrung einzulegen und vorab für den Fall, daß die tatsächliche Durchführung der Sperre sich als unvollständig erweisen sollte, alle Rechte vorzubehalten, wenn durch die von Oesterreich-Ungarn und seinen Verbündeten angewendeten Mittel Staatsangehörige und schweizerische Ladung der Vernichtung preisgegeben werden sollten.“

Der Bundesrat zweifelt im übrigen nicht daran, daß die k. u. k. Regierung alles tun wird, um den für die Sicherheit der schweizerischen Staatsangehörigen und für das wirtschaftliche Leben der Schweiz aus der Blockade sich ergebenden schwerwiegenden Folgen nach Möglichkeit vorzubeugen.“